Artikel 6 Kündigung

(1) [1]Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. [2]Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. [3]Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) [1]Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. [2]Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.